

**Zehnte Satzung vom .12.2014
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	20,79 Euro	11,02 Euro	31,81 Euro
II	2,97 Euro	7,35 Euro	10,32 Euro
III	5,94 Euro	7,35 Euro	13,29 Euro
IV	2,97 Euro	3,67 Euro	6,64 Euro
V	1,48 Euro	3,67 Euro	*5,16 Euro
VI	1,48 Euro	3,67 Euro	*5,16 Euro
VII	0,00 Euro	3,67 Euro	3,67 Euro
VIII	11,88 Euro	9,19 Euro	21,07 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

* Abweichungen zw. der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regeln kaufm. Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Artikel 2

In dem Straßenreinungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 11.12.2013 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

Reinigungsklasse VII:

- Die Straße „Eininghauser Weg“ wird gestrichen.
- Die Straße „Mengelsiepen“ wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.